

Merkblatt für Bieter

Grundstück: Alarichstraße 24, 42281 Wuppertal
Verkehrswert: 22.000,00 EUR
Versteigerungstermin: **Donnerstag, 03.08.2026 um 10:00 Uhr
im Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2,
2.Obergeschoss (Altbau), Saal A234**

Die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin festgestellt, wenn die Anmeldungen aller Verfahrensbeteiligten vorliegen.

Voraussichtlich und ungefähr werden folgende Bedingungen gelten:

1. Folgende der in der II. und III. Abteilung des anliegenden Grundbuchauszuges eingetragenen Rechte (Dienstbarkeiten, Hypotheken, Grundschulden usw.) bleiben bestehen und sind vom Ersteher zu übernehmen, und zwar nur diese:

Abt. II: lastenfrei

Abt III: lastenfrei

Die hier nicht aufgeführten Rechte werden gelöscht.

2. Bar zu bieten sind mindestens etwa **(siehe dazu Ziffer 7)**
3. Die bestehen bleibenden Rechte sind in dem bar gebotenen Betrag **nicht** enthalten, sondern bleiben daneben bestehen. Für ihre Zahlung usw. gelten die im Grundbuch bzw. der Bestellsurkunde aufgeführten Bedingungen. (Der Gesamtpreis für das Objekt setzt sich also zusammen aus dem Betrag der bestehen bleibenden Rechte und dem bar gebotenen Betrag, wobei zu beachten ist, dass beim Bieten nur der bar zu zahlende Betrag vom Bieter anzugeben ist.)
4. Der bar gebotene Betrag ist vom Zuschlag an mit 4 % jährlich zu verzinsen und in dem voraussichtlich zwei Monate späteren Verteilungstermin zu zahlen. Durch Hinterlegung des Betrages unter Rücknahmeverzicht wird die Verzinsungspflicht beendet.
5. Auf Verlangen bestimmter Beteiligter sind durch den Bieter **sofort** nach dem Bieten grundsätzlich 10 % des oben genannten Verkehrswertes (unter Umständen mehr) als Sicherheit zu leisten (siehe hierzu das Merkblatt "**Sicherheitsleistung im Versteigerungstermin**" und die Anlage zu §§ 67 – 70 ZVG).
6. Der Bieter muss sich durch gültige Personalpapiere ausweisen. Beim Bieten für andere muss **sofort** die Vollmacht nachgewiesen werden, und zwar muss mindestens die Unterschrift notariell beglaubigt sein. Vertreter von Handelsgesellschaften usw. müssen ihre Vertretungsmacht durch beglaubigten Registerauszug oder dergl. nachweisen.
7. Sofern das abgegebene Gebot einschl. der zu übernehmenden Rechte nicht mindestens 50 % des festgesetzten Verkehrswertes erreicht, ist mit einer Zuschlagserteilung nicht zu rechnen. Erreicht das Gebot nicht 70 % des festgesetzten Verkehrswertes, kann unter Umständen der Zuschlag auf Antrag eines Beteiligten versagt werden.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen (siehe Anlage)